

Satzung zur Verwendung und Verteilung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse) vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024, Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5, erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

§ 1

Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse)

(1) ¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhält die Universität Regensburg kalenderjährlich staatliche Kompensationsmittel (Studienzuschüsse). ²Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitragseinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden. ³Es handelt sich um staatliche Haushaltsmittel, die der Universität zweckgebunden und ausschließlich zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks und ohne die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen, zugewiesen werden. ⁴Sie sind einzusetzen grundsätzlich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Studierendenservice
- Verbesserung der Infrastruktur.

(2) ¹Ausgaben der Studienzuschussmittel sollen zu einer unmittelbaren Verbesserung der Studienbedingungen führen. ²Sämtliche Ausgaben sind nach dieser Prämisse zu bewerten.

(3) ¹Aus den Studienzuschussmitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden. ²Auf Dauer bestehende Aufgaben sind durch auf Stellen geführtes Personal wahrzunehmen. ³Die zu Lasten der Studienzuschüsse zu finanzierenden Stellen sind Bestandteil des Plansolls A.

§ 2

Grundsätze der Verwendung und Verteilung

(1) ¹Die der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden kalenderjährlich bewirtschaftet.

²Die Verteilungsgrundlage je Verwendungszeitraum ergibt sich auf Basis einer Plansumme, die sich aus den für ein Jahr zugewiesenen Studienzuschüssen, den Kosten für die aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen und den geschätzten Kapitalisierungserlösen zusammensetzt. ³9 % der Plansumme werden für Verwaltungsaufgaben in zentralen Bereichen vorgesehen (vormals Gemeinkosten). ⁴Die zu berücksichtigenden Planstellen werden abschließend zu einem festen Zeitpunkt vor dem jährlichen Verteilungsverfahren ermittelt.

(2) ¹Um eine Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen sicherzustellen, werden die nach Abzug der 9% verbleibenden Studienzuschüsse zu 70% nach gewichteten Studienfällen den Fakultäten zugewiesen (kopfbezogene Mittel). ²Die verbleibenden 30% stehen für den weiteren Bedarf zur Verfügung (bedarfsbezogene Mittel). ³Bei den Zuweisungen werden jeweils die Kosten der aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen berücksichtigt. ⁴Bei der Zuweisung der kopfbezogenen Mittel wird der Anteil der Dritteldidaktikfächer mit einer Zweckbindung gesondert ausgewiesen.

(3) ¹Antragsberechtigt sind für kopfbezogene Mittel die Fakultäten. ²Die Fachschaften haben ein Vorschlagsrecht. ³Für bedarfsbezogene Mittel sind die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten antragsberechtigt. ⁴Ein Sechstel der bedarfsbezogenen Mittel soll bevorzugt für Anträge verwendet werden, die gemeinsam von Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten gestellt werden. ⁵Der Studentische Sprecherrat hat ein Vorschlagsrecht für bedarfsbezogene Maßnahmen.

§ 3

Antragsverfahren

¹Die Universitätsleitung gibt die Ansätze für kopf- und bedarfsbezogene Anträge für jeden Verwendungszeitraum den Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten bekannt. ²Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten werden aufgefordert, Anträge zur Verwendung der Studienzuschüsse zu stellen. ³In den Anträgen werden die Verbesserungen beziehungsweise auf den Stand ohne Verwendung der Studienzuschüsse dargestellt. ⁴Entsprechende Formulare (getrennt nach kopfbezogenen und bedarfsbezogenen Anträgen) werden von der Verwaltung im Intranet unter dem Link www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse zur Verfügung gestellt. ⁵Beantragte Einzelmaßnahmen sind aus verfahrensökonomischen Gründen so zu konzipieren, dass ein Mindestvolumen von 1.000,00 € nicht unterschritten wird. ⁶Bedarfsbezogene Verwendungsanträge sind durch die Antragstellenden zu priorisieren (Priorität 1-5). ⁷Die Anträge sind von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. von der

Leiterin oder dem Leiter der zentralen Organisationseinheit zu unterzeichnen. ⁸Elektronische Unterschriften genügen.

§ 4

Beschluss der kopfbezogenen Verwendungsanträge

(1) ¹Über die Verwendung der kopfbezogenen Mittel in den Fakultäten entscheidet eine nach Statusgruppen paritätisch mit Professorinnen bzw. Professoren und Studierenden besetzte Studienzuschusskommission jeder Fakultät. ²Dieser Kommission gehören mindestens vier Personen an. ³Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. ⁵Die Kommission beschließt ferner über Anträge der Fakultät an die Universitätsleitung zur Entfristung von aus Studienzuschüssen finanzierten Stellen bzw. über Anträge zur Wiederbesetzung von aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen.

(2) ¹Die Fakultäten leiten der Universitätsleitung die getroffenen Beschlüsse unter Vorlage der entsprechenden Formulare unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu. ²Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 5

Beschluss der bedarfsbezogenen Verwendungsanträge

¹Die Entscheidung über die Verwendungsanträge für bedarfsbezogene Mittel obliegt der Zentralen Studienzuschusskommission (ZSZK). ²Die ZSZK setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Kanzlerin oder Kanzler
3. eine Vertretung der zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
4. drei Vertretungen der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 4 Jahren,
5. Vorsitzende oder Vorsitzender des Studentischen Konvents,
6. Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrats,
7. ein vom Sprecherrat benanntes Mitglied des Sprecherrats,
8. drei Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, die auf Vorschlag des Fachschaftenrats vom studentischen Konvent gewählt werden.

³Die ZSZK tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Alle Mitglieder werden schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. ⁵Die eingegangenen Unterlagen werden eine Woche vor dem Sitzungstermin zur

Verfügung gestellt. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind möglich, sie müssen schriftlich angezeigt werden. ⁷Die Kommission beschließt ferner über Anträge der zentralen Organisationseinheiten an die Universitätsleitung zur Entfristung von aus Studienzuschüssen finanzierten Stellen bzw. über Anträge zur Wiederbesetzung von aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen.⁸Die Kommission leitet ihre Beschlüsse der Universitätsleitung unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu.

§ 6

Rechtsaufsicht

¹Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Studienzuschusskommissionen aus, sie entscheidet bei Pattsituationen der Studienzuschusskommissionen. ²Der Präsident hat bei Abweichungen von hochschulpolitischen Zielsetzungen ein Vetorecht.

§ 7

Dokumentation, Rechnungslegung, Zeitpunkt der Verausgabung

(1) ¹Die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind hinsichtlich der jeweiligen Mittel und der bewilligten Maßnahmen für die Überwachung des Budgets verantwortlich. ²Sie dokumentieren und kontrollieren die Verwendung der im Verteilungszeitraum (§ 2 Absatz 1 Satz 2) verwendeten Studienzuschüsse. ³Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind verpflichtet, nach Abschluss des Verwendungszeitraums über die Verwendung der Studienzuschüsse Rechnung zu legen. ⁴Entsprechende Formulare (getrennt nach kopfbezogenen und bedarfsbezogenen Anträgen) werden von der Verwaltung im Intranet unter dem Link www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Verausgabung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen. ²Maßnahmen innerhalb eines Titels sind deckungsfähig. ³Sofern die Veränderung 10 % der Gesamtsumme des abgebenden Titels nicht überschreitet, sind Verschiebungen zwischen Titeln möglich. ⁴Die zugewiesenen Studienzuschüsse müssen bis zum 30.06. des Folgejahres verausgabt werden. ⁵Alle darüber hinaus verbleibenden Restmittel werden vollständig eingezogen. ⁶Eine Möglichkeit zur Übertragung besteht nicht. ⁷Sämtliche Restmittel werden anschließend für bedarfsbezogene Verwendungsanträge verausgabt. ⁸Die ZSZK entscheidet über die Restmittel entweder in einer außerordentlichen Sitzung oder auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) Die Universität berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einmal jährlich bis zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Kalenderjahr.

§ 8

Besetzung von Planstellen, Monitoring

(1) ¹Über die unbefristete Besetzung von zu Lasten der Studienzuschüsse finanzierten Planstellen entscheidet grundsätzlich die Universitätsleitung. ²Dies betrifft die Wiederbesetzung von existierenden Planstellen, die Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Finanzierung neuer Planstellen zu Lasten der Studienzuschüsse. ³Die Stellenbesetzung wird von der jeweiligen Organisationseinheit beantragt und mit Blick auf die Zweckbindung der Studienzuschüsse begründet. ⁴Der Antrag muss vor der Weiterleitung an die Universitätsleitung von der zuständigen Studienzuschusskommission der Fakultät bzw. bei zentralen Organisationseinheiten und Stellen in der Verwaltung von der ZSZK beschlossen werden.

(2) ¹Die Universität ist gehalten, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen der Verbesserung durch eine Veränderung in der Ausstattung oder bei den Anforderungen der Lehre entbehrlich geworden sind und daher nicht mehr aus Studienzuschüssen finanziert werden dürfen. ²Über alle zu Lasten der Studienzuschüsse finanzierten und unbefristet besetzten Planstellen ist daher im Abstand von drei Jahren an die ZSZK zu berichten, beginnend mit dem ersten Bericht zum 30. Juni 2025. ³Im Bericht sind die mit der Planstelle verbundenen Aufgaben vollständig aufzuführen und der Bezug zur Verbesserung der Studienbedingungen zu belegen. ⁴Auf die spezifischen Maßgaben zur Verwendung der Studienzuschüsse in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024 (Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5) wird hingewiesen. ⁵Die ZSZK prüft und bewertet die Berichte. ⁶Gegebenenfalls empfiehlt sie der Universitätsleitung, entsprechende Folgerungen zu ziehen.

§ 9

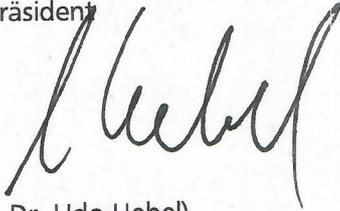
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse gem. Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013 in der Fassung vom 29. Juni 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. November 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Universität Regensburg

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Hebel', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2024.